



# BUNDESPATENTGERICHT

14 W (pat) 346/04

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 103 25 656

...

hat der 14. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 26. April 2007 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Das Patent 103 25 656 wird mit folgenden  
Unterlagen beschränkt aufrecht erhalten:

Patentansprüche 1 bis 9 vom 14. März 2007,  
Beschreibung Seiten 1 bis 5 vom 14. März 2007 und  
Absatz 0013 der Patentschrift mit Überschrift „Aus-  
führungsbeispiel“ bis Absatz 0040 und  
Figuren 1 bis 5 gemäß Patentschrift.

## **Gründe**

### **I**

Die Erteilung des Patents 103 25 656 mit der Bezeichnung

„Elektrophoretische Tauchlackieranlage“

ist am 15. Juli 2004 veröffentlicht worden.

Gegen dieses Patent sind am 15. Oktober 2004 zwei Einsprüche erhoben worden. Der Einspruch der Einsprechenden I ist unter Vorlage auf eine Schaltungsskizze, eine Bedienungsanleitung, ein Foto und eine Rechnung auf die Behauptung gestützt, der Gegenstand nach dem erteilten Anspruch 1 sei offenkundig vorbenutzt, und im Übrigen beruhe er nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die Einsprechende I hat Zeugenbeweis angeboten. Die Einsprechende II hat unter Hinweis auf mehrere Angebote, Bestellungen und Lieferscheine sowie auf Technische Informationen und vorveröffentlichte Druckschriften geltend gemacht, der Gegenstand nach dem erteilten Anspruch 1 sei nicht patentfähig, denn es fehle

ihm nach Vorbenutzung an der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit. Sie hat ebenfalls Zeugenbeweis angeboten.

Mit Schriftsatz vom 15. November 2006 hat die Einsprechende II ihren Einspruch zurückgenommen; die Einsprechende I hat die Rücknahme ihres Einspruches am 12. April 2007 erklärt. Die Einsprechenden sind somit nicht mehr am Verfahren beteiligt.

Die Patentinhaberin verfolgt ihr Patentbegehren mit den am 14. März 2007 eingegangenen Patentansprüchen 1 bis 9 weiter, von denen Anspruch 1 wie folgt lautet:

„Elektrophoretische Tauchlackieranlage mit

- a) mindestens einem Tauchbecken, welches mit einer Lackflüssigkeit füllbar und in welches eine zu lackierende Fahrzeugkarosserie eintauchbar ist;
- b) mindestens einer im Tauchbecken angeordneten Elektrode einer ersten Polarität;
- c) mindestens einer Stromversorgungseinheit, die aus einer Wechselspannung eine Gleichspannung mit einer bestimmten Restwelligkeit erzeugt, deren einer Pol mit der Elektrode der ersten Polarität und deren anderer Pol mit der zu lackierenden Fahrzeugkarosserie verbindbar ist und die ein Glättungsglied zur Verringerung der Restwelligkeit aufweist;

**dadurch gekennzeichnet, dass**

- d) die Stromversorgungseinheit (5) umfasst:
  - da) eine ungesteuerte Dioden-Gleichrichterbrücke (19);
  - db) eine IGBT-Schaltung (22), die ihrerseits einen steuerbaren Oszillator (24), der mit einer Wiederholfrequenz im Bereich zwischen 5 und 30 kHz Impulse mit variabler Impulsbreite erzeugt, sowie einen von den Impulsen des Oszillators (24) angesteuerten Leistungstransistor (23) aufweist,
- e) die Restwelligkeit kleiner als 1% ist.“

Zum Wortlaut der geltenden Ansprüche 2 bis 9 wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Die Patentinhaberin beantragt,

das Patent auf der Grundlage der im Tenor genannten Unterlagen beschränkt aufrecht zu erhalten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II

1. Die Einsprüche waren frist- und formgerecht erhoben und mit Gründen versehen, somit zulässig.
2. Die geltenden Ansprüche 1 bis 9 sind zulässig. Sie lassen sich aus den ursprünglichen und erteilten Ansprüchen 1 bis 9 in Verbindung mit der ursprüngli-

chen Beschreibung, Seite 6, Zeilen 12 bis 14 und Seite 12, Zeile 9/10 bzw. den Absätzen [0019] und [0035] der Patentschrift herleiten.

**3.** Das Verfahren war nach Zurücknahme der Einsprüche von Amts wegen durch den Senat fortzusetzen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 PatG i. V. m. § 147 Abs. 3 Satz 1 PatG in der bis 30. Juni 2006 gültigen Fassung). Die Überprüfung durch den Senat hat ergeben, dass für das von der Patentinhaberin in beschränktem Umfang weiterverfolgte Patentbegehren weder die geltend gemachten Widerrufsgründe greifen, noch andere Widerrufsgründe ersichtlich sind.

Der geltende Anspruch 1 hat somit Bestand.

Die geltenden Ansprüche 2 bis 9 betreffen besondere Ausführungsformen der Vorrichtung nach Anspruch 1 und sind daher mit diesem rechtsbeständig.

gez.

Unterschriften